

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2014- 22

Ausgabe: 02.07.2014

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Bad Füssing für das Jahr 2014
2. Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Schulverbandes Bad Füssing
3. Bekanntmachung der Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Aidenbach
4. Bekanntmachung Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Passau
5. Bekanntmachung der HAUSHALTSSATZUNG der Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster Landkreis Passau für das Haushaltsjahr 2014



Bekanntmachung der
HAUSHALTSSATZUNG
des Schulverbandes Bad Füssing
Landkreis Passau
für das Haushaltsjahr 2014

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG – und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Bad Füssing folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit481.600,-- €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 30.000,-- €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 383.800,-- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand 1. Oktober 2013 auf 182 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.108,79 € festgesetzt.
4. Die Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Bad Füssing, 25.06.2014

gez.

Brundobler
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat mit Schreiben vom 16.06.2014, Sg. 31-03, Aktenzeichen: 944 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtige Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Bad Füssing, Rathausstraße 6 – 8, 94072 Bad Füssing, gemäß Art. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO öffentlich auf.

Bad Füssing, 25.06.2014

gez.

Brundobler
Schulverbandsvorsitzender

Landratsamt Passau

Az.: 31-03 Apl. Nr. 2050

Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Bad Füssing

Der Schulverband Grundschule Bad Füssing hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 27.05.2014 seine Verbandssatzung neugefasst.

Die gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den Schulverband angezeigte Änderung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Passau, 26.06.2014
Landratsamt Passau
I.A.

Stockinger
Reg.Amtsärztin

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

I.

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Bad Füssing (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)

erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-

1-K – i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – BayRS 2020-1-1-I – folgende

**Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung)**

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Grundschule Bad Füssing

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Bad Füssing.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Bad Füssing geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungs-befugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 15,00 EUR.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften, und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe B; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;

c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz in Höhe von 15,00 EUR für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden,

d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstabe a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch

das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(5) Die Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 3 und 4, Buchst. c) und d) werden aufgrund Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 20 a Abs. 1 GO gewährt.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4 Schulverbandsumlage

(1) Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen.

(2) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines jeden Vierteljahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in der Höhe des im Vorjahr festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 5 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes vom 29.05.2008 außer Kraft.

Bad Füssing, 28.05.2014

gez.

Brundobler
Schulverbandsvorsitzender

Landratsamt Passau

Az.: 31-03 Apl. Nr. 2050

Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Aidenbach

Der Schulverband Grundschule Bad Füssing hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 24.06.2014 seine Verbandssatzung neugefasst.

Die gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den Schulverband angezeigte Änderung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Passau, 26.06.2014
Landratsamt Passau
I.A.

Stockinger
Reg.Amträtin

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands	§ 4 Rechnungsprüfung
§ 2 Kassengeschäfte	§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern
§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung	§ 6 In-Kraft-Treten

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands

Aidenbach

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)
erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

„Schulverband Mittelschule Aidenbach“

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in 94501 Aidenbach

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 07.07.1988/21.12.1988 von der Verwaltungsgemeinschaft Aidenbach geführt.

§ 3 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit keine Entschädigung.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von 15,00 Euro.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom **01.05.2014** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom **01.05.2008** außer Kraft.

Aidenbach, 25.06.2014

Schulverbandsvorsitzender
Karl Obermeier

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Passau

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Passau findet am

30. Juli 2014 ab 14.00 Uhr

im Gebäude des S-Kundenzentrum, Ludwigstraße, 3. Stock, statt.

Bekanntmachung der HAUSHALTSSATZUNG der Verwaltungsgemeinschaft Rothalmünster Landkreis Passau für das Haushaltsjahr 2014

I.

Auf Grund der Art. 8 Abs.2 und 10 VGemO sowie Art. 41 und 42 des KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Rothalmünster folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.205.850,00 EUR

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 100.000,00 EUR

ab.

§ 2

- Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.
- Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.
- Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4²

Verwaltungsgemeinschaftsumlage:

1. Verwaltungsumlage

- 1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **930.650,00 EUR** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen und umgelegt. (**Verwaltungsumlage**)
- 1.2 Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom **30.06.2013** auf **6.146** Einwohner festgesetzt.
- 1.3 Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **151,42 EUR** festgesetzt.
(ungerundeter Wert =) **151,42369 EUR**

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben

Eine Investitionsumlage wird erhoben

- 2.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **0,00 EUR** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen und umgelegt. (**Investitionsumlage**)
- 2.2 Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom **30.06.2013** auf **6.146** Einwohner festgesetzt.
- 2.3 Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf **0,00 EUR** festgesetzt.
(ungerundeter Wert =) **0,0000 EUR**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 EUR festgesetzt. (Art.73 (2) GO)

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

¹ Bei Haushaltssatzungen für zwei Haushaltsjahre (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 GO) sind Festsetzungen für die einzelnen Jahre jeweils nebeneinander oder untereinander anzugeben.

§ 6³⁾

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Rotthalmünster, den **30.06.2014**

Verwaltungsgemeinschaft
Rotthalmünster

gez. Schönmoser
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat **mit Schreiben vom 24.06.2014**, 31-03, Aktenzeichen: 941 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 KommZG, in Verbindung mit Art. 67 u. 71 GO genehmigungspflichtige Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 10 Abs. 1 VGemO amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster, Marktplatz 10, 94094 Rotthalmünster, gemäß Art.10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 KommZG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung zur Einsicht auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Rotthalmünster, 30.06.2014
Verwaltungsgemeinschaft
Rotthalmünster

gez. Schönmoser
Gemeinschaftsvorsitzender
